

GR_GERICHTE S 2022 89 vom 13. Dezember 2022

GR Gerichte, 2022-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2022_89

FR: GR_GERICHTE S 2022 89 du 13 décembre 2022

IT: GR_GERICHTE S 2022 89 del 13 dicembre 2022

Regeste

IV-Rente | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 10

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, ihm sei während der Abklärungsphase weiterhin eine Invalidenrente auszurichten, ist ihm entgegenzuhalten, dass nach ständiger Rechtsprechung der mit der revisionsweise verfügten Aufhebung einer Rente der Invalidenversicherung verbundene Entzug der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde bei Rückweisung der Sache an die IV-Stelle zur weiteren Abklärung des Sachverhalts auch noch für den Zeitraum dieses Abklärungsverfahrens bis zum Erlass der neuen Verwaltungsverfügung andauert (BGE 129 V 370; Urteile des Bundesgerichts 9C_567/2017 vom 21. November 2017 E.2.2.1, 8C_118/2017 vom 28. August 2017 E.3.1, 9C_856/2016 vom 9. März 2017 E.3.1 und 8C_451/2010 vom

E. 11

November 2010 E.2 ff.).

E. 11.1

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG i.V.m. Art. 61 lit. fbis ATSG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über Leistungen aus der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von CHF 200.-- bis CHF 1'000.-- festgelegt. Bei Fällen wie dem vorliegenden, in denen ein hoher Aufwand entstanden ist, setzt das Gericht die Kosten in Berücksichtigung des bundesrechtlichen Kostenrahmens auf CHF 1'000.-- fest. Die Rückweisung zu weiteren Abklärungen gilt praxisgemäss als vollständiges Obsiegen der beschwerdeführenden Partei bezüglich der Verteilung der Gerichtskosten und der Zusprache einer Parteientschädigung (vgl. BGE 141 V 281 E.11.1, 137 V 210 E.7.1, 132 V 215 E.6.2). Infolge des Ausgangs des Beschwerdeverfahrens sind die Gerichtskosten von CHF 1'000.-- demnach der Beschwerdegegnerin zu überbinden (vgl. Art. 73 Abs. 1 VRG).

E. 11.2

Der Beschwerdeführer beantragt des Weiteren, dass ihm die Kosten für das Parteigutachten von Dr. med. K._____ vom 20. Juni 2022 ersetzt werden.

- 85 - Gemäss Art. 45 Abs. 1 ATSG übernimmt der Versicherungsträger die Kosten der Abklärung, soweit er die Massnahmen angeordnet hat (Satz 1). Hat er keine Massnahmen angeordnet, so übernimmt er deren Kosten dennoch, wenn die Massnahmen für die Beurteilung des Anspruchs unerlässlich waren oder Bestandteil nachträglich

zugesprochener Leistungen bilden (Satz 2). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat der Versicherungsträger die Kosten eines von einer versicherten Person veranlassten Gutachtens dann zu übernehmen, wenn sich der medizinische Sachverhalt erst aufgrund des neu beigebrachten Untersuchungsergebnisses schlüssig feststellen lässt und dem Sozialversicherer insoweit eine Verletzung der ihm im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes obliegenden Pflicht zur rechtsgenügenden Sachverhaltsabklärung vorzuwerfen ist (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_615/2021 vom 31. Januar 2023 E.10, 8C_486/2019 vom 18. September 2019 E.8 und 8C_200/2018 vom 7. August 2018 E.8). Letzteres trifft angesichts der in den vorstehenden Erwägungen 7 ff. eingehend erläuterten Mängel des ABI-Gutachtens vom 17. Mai 2022 zweifellos zu. Dabei hat das Parteigutachten von Dr. med. K._____ vom 20. Juni 2022 massgeblich dazu beigetragen, die verschiedenen Ungereimtheiten in der gutachterlichen Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und der medizinischen Situation zu beleuchten. Insofern rechtfertigt es sich, die Kosten des Parteigutachtens von Dr. med. K._____ vom 20. Juni 2022 der Beschwerdegegnerin zu überbinden. Diese hat dem Beschwerdeführer folglich den gemäss Rechnung vom 21. Juni 2022 ausgewiesenen Betrag in der Höhe von CHF 5'480.-- zu ersetzen (vgl. Bf- act. 50).

E. 11.3

Der Beschwerdeführer hat gestützt auf Art. 61 lit. g ATSG zudem Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu Lasten der Beschwerdegegnerin. Als Bemessungskriterien für dessen Höhe nennt Art. 61 lit. g ATSG die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses. Im

- 86 - Übrigen wird die Bemessung dem kantonalen Recht überlassen (siehe Urteile des Bundesgerichts 8C_672/2020 vom 15. April 2021 E.5.2, 9C_321/2018 vom 16. Oktober 2018 E.6.2, 8C_98/2017 vom 27. Oktober 2017 E.4.1 f. und 8C_136/2016 vom 11. August 2016 E.2.1 f.). Art. 78 Abs. 1 VRG bestimmt, dass im Rechtsmittel- und Klageverfahren die unterliegende Partei in der Regel verpflichtet wird, der obsiegenden Partei die durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen. Nach Art. 16a des kantonalen Anwaltsgesetzes (Anwaltsgesetz; BR 310.100) bemisst sich die Parteientschädigung für die Kosten der anwaltlichen Vertretung in Verfahren vor Gerichts- und kantonalen Verwaltungsbehörden nach dem für eine sachgerechte Prozessführung notwendigen Zeitaufwand sowie der Schwierigkeit und der Bedeutung der Sache. Gemäss Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Honorarverordnung, HV; BR 310.250) setzt die urteilende Instanz die Parteientschädigung der obsiegenden Partei nach Ermessen fest. Ausgangspunkt ist dabei grundsätzlich der Betrag, welcher der entschädigungsberechtigten Partei für die (anwaltliche) Vertretung in Rechnung gestellt wird (siehe Art. 2 Abs. 2 HV). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers machte in seiner Eingabe vom 7. November 2022 insgesamt einen Aufwand von 96.9 Stunden à CHF 240.-- (CHF 23'256.-) zuzüglich einer Kleinspesenpauschale von 3 % (CHF 697.70) und 7.7 % MWST (CHF 1'844.45), d.h. total CHF 25'798.15 geltend. Dagegen wendete die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 10. November 2022 ein, der geltend gemachte Aufwand sei viel zu hoch, da insbesondere die Beschwerdeschrift unnötig umfangreich und sehr weitschweifig gewesen sei. Mit Blick auf die aufgewendeten Stunden ist zu bemerken, dass die Rechtsschriften des Beschwerdeführers in der Tat weitschweifig sind, darin über gewisse Strecken auch aus den Akten wiedergegeben wird und der beschwerdeführerische Rechtsvertreter aufgrund seiner

Mandatierung im IV- und strafrechtlichen Verfahren bereits Aktenkenntnisse hatte.

- 87 - Insofern wird die Parteientschädigung vom Gericht ermessensweise festgesetzt. Nach detaillierter Durchsicht der Kostennote und unter Berücksichtigung des Umstands, dass das streitberufene Gericht bei einer Prüfung der Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen vorfrageweise auch strafrechtliche Tatbestände zu untersuchen gehabt hätte, erscheint ein Aufwand von pauschal CHF 15'000.-- (inkl. Spesen und MWST) als angemessen. In diesem Umfang hat die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer aussergerichtlich zu entschädigen. III. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.